

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 17.06.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1924) 44. Stück.

Inhalt:

Nr. 92. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. Juni 1924,
betreffend die landwirtschaftlichen Schulen.

Nr. 92.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die landwirtschaftlichen
Schulen.

Oldenburg, den 10. Juni 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtages folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg,
betreffend die landwirtschaftlichen Schulen.

I. Einrichtung und Zweck.

§ 1.

Die landwirtschaftlichen Schulen sind Einrichtungen der
Amtsverbände.

Die Einrichtung landwirtschaftlicher Schulen und
neuer Klassen an bestehenden Schulen sowie die Aufhebung
bestehender landwirtschaftlicher Schulen oder einzelner Klassen
bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

In besonderen Fällen können von einer Gemeinde
oder von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich eingerichtete

und unterhaltene Anstalten vom Staatsministerium als landwirtschaftliche Schulen anerkannt werden. Für diese Schulen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wird.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Schulen haben den Zweck, durch ihre Einrichtungen:

1. als Unterrichtsanstalten in mindestens 2 Lehrgängen von je etwa $\frac{1}{2}$ jähriger Dauer den Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes des Schulbezirks dasjenige Maß an wissenschaftlichen Kenntnissen zu vermitteln, das zum erfolgreichen Betrieb der Landwirtschaft notwendig ist. Soweit Räume und Lehrkräfte ausreichen, sind die Schulen verpflichtet, auch aus anderen Bezirken Schüler aufzunehmen;
2. als Wirtschaftsberatungsstellen die Landwirtschaft des Schulbezirks zu fördern, insbesondere die Landwirte mit den praktisch bewährten Ergebnissen der wissenschaftlichen Erforschung der Landwirtschaft bekanntzumachen.

II. Die Schulaufsicht.

§ 3.

Dem Ministerium des Innern liegt die gesamte obere Leitung und Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Schulen ob, insbesondere:

1. die Genehmigung der Anstellung des Direktors und der übrigen planmäßigen und nichtplanmäßigen landwirtschaftlichen Fachlehrer,
2. die Dienstentlassung der planmäßigen Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer mit Zustimmung des Schulvorstandes und die Genehmigung der Dienstentlassung der nicht planmäßigen Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer,

3. der Erlaß einer Dienstanweisung für den Direktor und die übrigen Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen nach Anhörung des Schulvorstandes,
4. die Aufsicht über den Direktor und die Entscheidung von Beschwerden über die Dienstführung des Direktors,
5. die Aufstellung der Prüfungsordnung und der Richtlinien für die allgemeinen Lehrziele, die Genehmigung des Lehrplans, der Unterrichtsverteilung, des Stundenplans, der Ferienordnung und der Lehrbücher,
6. die Genehmigung der Schulordnung,
7. die Vornahme von Schulvisitationen,
8. die Einberufung von Versammlungen der Direktoren und Fachlehrer unter gleichzeitiger Einladung der Vorsitzenden der Schulvorstände,
9. unter Mitwirkung des Schulvorstandes die Regelung derjenigen Aufgaben der Schule, die ihr als Wirtschaftsberatungsstelle erwachsen,
10. die Erteilung besonderer Aufträge an die Direktoren und Fachlehrer der Schule, die im Interesse der Landwirtschaft des Freistaats Oldenburg liegen, und die ihrer Fachbildung entsprechen, jedoch außerhalb des eigenen Bezirks der Schule nur dann, wenn die örtlichen Aufgaben darunter nicht leiden.

§ 4.

Zur Ausführung der ihm aus dem Gesetz erwachsenden Aufgaben wird beim Ministerium des Innern eine landwirtschaftliche Schulkommission eingerichtet.

Sie untersteht dem Ministerium des Innern und besteht aus:

1. einem Vertreter des Ministeriums des Innern als Vorsitzenden,
2. zwei Vertretern der Amtsverbände des Landesteils

Oldenburg, die eine Schule unterhalten, und zwar einem Vertreter der 4 südlichen und einem Vertreter der übrigen Amtsverbände,

3. einem Vertreter der oldenburgischen Landwirtschaftskammer,
4. einem Vertreter der Schuldirektoren und der Fachlehrer,
5. zwei praktischen Landwirten, von denen der eine auf der Geest, der andere auf der Marsch ansässig ist.

Die Mitglieder werden vom Ministerium des Innern ernannt, und zwar die unter 2, 3, 4 und 5 genannten Mitglieder auf eine Dauer von 6 Jahren. Wiederernennung ist zulässig. Die Vertreter der Amtsverbände werden von den Amtsvorständen, deren Amtsverbände eine Schule unterhalten, der Vertreter der Landwirtschaftskammer wird von dieser, der Vertreter der landwirtschaftlichen Fachlehrer wird von den unwiderruflich angestellten Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrern an den landwirtschaftlichen Schulen des Landesteils Oldenburg in Vorschlag gebracht.

Für die Mitglieder sind in gleicher Weise Stellvertreter zu ernennen.

§ 5.

Die Schulkommission steht dem Ministerium des Innern beratend zur Seite. Ihr können Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Ihre Geschäftsführung wird durch eine vom Ministerium des Innern zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Die Schulkommission ist befugt, einem oder mehreren ihrer Mitglieder oder anderen geeigneten Personen besondere Obliegenheiten, insbesondere die unmittelbare Beaufsichtigung und Überwachung des Unterrichts und der Wirtschaftsberatung zu übertragen.

§ 6.

Jede landwirtschaftliche Schule untersteht nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes einem Schulvorstande.

Der Schulvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Amtsvorstandes als Vorsitzenden,
2. dem Direktor der Schule als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. 3 vom Amtsrat gewählten Mitgliedern.

Wenn mehrere Amtsverbände gemeinschaftlich eine Schule einrichten, ist der Vorsitz im Schulvorstande und die Zahl der vom Amtsrat zu wählenden Mitglieder durch Satzung oder durch Übereinkommen der beteiligten Amtsverbände zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erfolgt die Regelung durch das Ministerium des Innern.

Von den gewählten Mitgliedern müssen wenigstens zwei Drittel dem landwirtschaftlichen Berufsstande angehören.

§ 7.

Zu den Obliegenheiten des Schulvorstandes gehört insbesondere:

1. die Aufstellung des Voranschlags,
2. die Aufstellung des Jahresberichtes und die Vorprüfung der Jahresrechnung,
3. die Wahl eines Rechnungsprüfers,
4. die äußere Verwaltung der Schule als:
 - die Sorge für die Unterhaltung der Schulräume und der etwaigen Dienstwohnungen, die Genehmigung der Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen und von Lehrmitteln,
5. die Aufstellung der Lehrpläne, der Schulordnung, der Unterrichtsverteilung, der Stundenpläne und der Ferienordnung,
6. die Anstellung des Direktors und der planmäßigen

landwirtschaftlichen Fachlehrer, sowie, nach Maßgabe des Lehrplans und der durch den Voranschlag bereitgestellten Mittel, die Anstellung nichtplanmäßiger landwirtschaftlicher Fachlehrer und anderer Hilfslehrer; die Entlassung nichtplanmäßiger Direktoren, nichtplanmäßiger landwirtschaftlicher Fachlehrer und anderer Hilfslehrer,

7. die Beaufsichtigung der Lehranstalt, der Lehrtätigkeit der Lehrer und die Verpflichtung, der landwirtschaftlichen Schulkommission über Mißstände zu berichten,
8. der Erlaß oder die Ermäßigung des Schulgeldes für bedürftige Schüler im Rahmen der vom Amtsrat aufzustellenden Grundsätze,
9. die Erkennung von Geldstrafen für unentschuldigte Schulversäumnisse. Gegen die Festsetzung der Geldstrafen ist innerhalb 8 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet.
10. die Mitwirkung bei der Regelung der Aufgaben der Wirtschaftsberatungsstelle,
11. Bewilligung von Urlaub an Direktor und Lehrer bis zu drei Tagen,
12. Regelung der Vertretung bei einer Dienstverhinderung des Direktors bis zu drei Tagen.

§ 8.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes sowie vom Schulvorstand hierzu beauftragte Mitglieder sind berechtigt, jederzeit die Schule zu besuchen, dem Unterricht beizuwohnen, sowie Auskunft über die Tätigkeit der Wirtschaftsberatungsstelle zu verlangen.

§ 9.

Die Geschäfte des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.

Der Schulvorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind und mindestens die Hälfte erschienen ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Direktor hat der Beratung und Abstimmung nicht beizuwohnen, wenn über eine ihn persönlich betreffende Angelegenheit verhandelt wird, soweit nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.

Der Schulvorstand kann seine Obliegenheiten einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende allein Anordnungen treffen, hat davon aber bei nächster Gelegenheit dem Vorstande Mittheilung zu machen. Geldstrafen für unentschuldigte Schulversäumnis hat der Vorsitzende allein festzusetzen.

Über die Beschlüsse des Schulvorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

III. Aufbringung der Mittel und Rechnungsführung.

§ 10.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung der Schule sind, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden, von dem Amtsverbande aufzubringen.

Der Amtsrath kann die Bewilligung besonderer Ausgaben für die Wirtschaftsberatung davon abhängig machen, daß die Landwirtschaftskammer zu diesen Ausgaben Zuschüsse leistet.

§ 11.

Für den Besuch der Schule ist ein Schulgeld zu erheben, das auf Vorschlag des Schulvorstandes vom Amtsrath

festgesetzt wird. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Für einen Schüler, der vor Beendigung eines Lehrganges die Schule verläßt oder der vom Schulbesuch ausgeschlossen wird (§ 32), ist das Schulgeld für den ganzen Lehrgang zu entrichten.

Der Schulvorstand kann bedürftigen Schülern das Schulgeld erlassen oder ermäßigen (§ 7 Ziffer 8). Er kann Schülern, die aus besonderen Gründen die Schule vor Ablauf der halben Dauer eines Lehrganges freiwillig verlassen, auf Antrag die Hälfte des Schulgeldes erlassen.

§ 12.

Zur Deckung der durch die Wirtschaftsberatung entstehenden Kosten können auf Grund einer vom Amtsverbande beschlossenen Satzung Gebühren erhoben werden. Die Festsetzung der Gebühren im Einzelfalle erfolgt durch den Schulvorstand.

§ 13.

Zu den Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung der landwirtschaftlichen Schulen wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Landeskasse bereitgestellten Mittel ein Zuschuß aus der Landeskasse gewährt.

§ 14.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Der jährliche Voranschlag der landwirtschaftlichen Schule ist bis zu einer vom Amtsvorstande zu bestimmenden Frist vom Schulvorstande aufzustellen und dem Amtsvorstand einzureichen. Er ist, bevor er dem Amtsrat vorgelegt wird, vom Amtsvorstand mit etwaigen Bemerkungen der landwirtschaftlichen Schulkommission so rechtzeitig vorzulegen, daß sie in der Lage ist, dem Amtsrat Abänderungen und Ergänzungen vor-

zuschlagen. Die von der landwirtschaftlichen Schulkommission gestellten Anträge sind dem Amtsrat zur Beschlußfassung mit vorzulegen. Wenn die Unterhaltungsträger der Schule die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht erfüllen, ist das Ministerium berechtigt und verpflichtet, das Nötige auf ihre Kosten auszuführen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen.

§ 15.

Der Rechnungsführer erhebt die Einnahmen und leistet die vom Vorsitzenden des Schulvorstandes angewiesenen Zahlungen nach Maßgabe des festgestellten Voranschlages. Rückstände an Schulgeld und Geldstrafen werden wie öffentliche Lasten beigetrieben.

Die Rechnung ist mit Belegen vom Rechnungsführer innerhalb einer vom Amtsvorstande bestimmten Frist dem Vorsitzenden des Schulvorstandes zur Veranlassung der Feststellung einzureichen. Die festgestellte Rechnung ist vom Amtsvorstande dem Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission zur Erwirkung des Staatszuschusses vorzulegen.

§ 16.

Wird für einen erkrankten oder sonst an der Ausübung seines Dienstes verhinderten Direktor oder planmäßig angestellten Landwirtschaftslehrer ein besonderer Vertreter bestellt (§ 30), so trägt der Amtsverband, dem der Vertreter zugewiesen ist, die Kosten der Vertretung.

Dasselbe gilt, wenn nach dem Ableben eines Direktors oder eines planmäßig angestellten Landwirtschaftslehrers der Dienst einstweilen von einem Vertreter wahrgenommen wird, solange den Hinterbliebenen das Dienst Einkommen des Verstorbenen voll gebührt (§ 24).

Die Hälfte des dem Vertreter mit Zustimmung des Ministeriums des Innern gewährten Gehalts wird aus der

Landeskasse erstattet. Das an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Direktors oder eines planmäßig angestellten Landwirtschaftslehrers fortzuleistende Dienstinkommen wird zur Hälfte, und wenn die Stelle vor Ablauf der Zeit, für welche diese Beträge zu zahlen sind, wieder besetzt wird, vom Tage der Wiederbesetzung an zum vollen Betrage aus der Landeskasse erstattet.

§ 17.

Wenn mehrere Amtsverbände gemeinschaftlich eine Schule einrichten und unterhalten, so sind, falls nicht ein Zweckverband gebildet wird, die Aufbringung der Kosten und die Vorschriften über das Verfahren bei der Aufstellung und der Feststellung des Vorausschlages, der Rechnungsablage, der Festsetzung von Gebühren und Umlagen durch eine Satzung der Amtsverbände zu regeln.

IV. Die Lehrer.

§ 18.

Zur Leitung der Schule wird ein landwirtschaftlicher Fachlehrer mit der Dienstbezeichnung Direktor angestellt. Die Anstellung erfolgt durch den Schulvorstand mit Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Direktor ist Beamter des Amtsverbandes. Die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes finden auf die an den landwirtschaftlichen Schulen angestellten Direktoren entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Die Anstellung ist zunächst nicht planmäßig. Dem Schulvorstand mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und dem Direktor steht das Recht der halbjährlichen Kündigung zu, jedoch nur zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres.

Die planmäßige Anstellung erfolgt in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit durch den Schulvorstand mit Ge-

nehmung des Ministeriums des Innern. Die planmäßige Anstellung ist eine unwiderrufliche. Die fünfjährige Dienstzeit läuft von der ersten Anstellung an. Bieweit darauf die anderweitig im Dienst einer öffentlichen Verwaltung oder einer Landwirtschaftskammer zugebrachte Dienstzeit oder die praktische Beschäftigung außerhalb eines öffentlichen Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 19.

Geht die Schule ein, so ist der Direktor verpflichtet, eine andere, nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern für ihn geeignete Dienststellung im Staats- oder Kommunaldienste anzunehmen.

§ 20.

Der Direktor wird bei seiner ersten Anstellung vom Vorsitzenden des Schulvorstandes vereidigt.

Über die planmäßige Anstellung wird ihm vom Ministerium des Innern eine Urkunde (Anstellungsurkunde) ausgestellt.

§ 21.

Der Direktor untersteht der dienstlichen Aufsicht der landwirtschaftlichen Schulkommission, insbesondere ihres Vorsitzenden und des Schulvorstandes. Die Disziplinarstrafgewalt über den Direktor steht dem Ministerium des Innern als vorgesetzter Dienstbehörde zu. Die Bestimmungen der Artikel 36—43 des Zivilstaatsdienergesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 22.

Auf die Entfernung eines unwiderruflich angestellten Direktors aus dem Dienste oder die Enthebung vom Amte

finden die Bestimmungen der Artikel 70—79 des Zivilstaatsdienergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Bildung des Dienstgerichts den richterlichen Mitgliedern zwei durch das Los zu bestimmende Mitglieder der landwirtschaftlichen Schulkommission und der dienstälteste Direktor der landwirtschaftlichen Schulen des Landesteils Oldenburg hinzutreten.

Auf die zeitweilige Enthebung eines Direktors vom Dienste finden die Bestimmungen der Artikel 80—82 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechende Anwendung. Bei nicht planmäßig angestellten Direktoren verfügt die landwirtschaftliche Schulkommission die zeitweilige Enthebung vom Dienste.

§ 23.

Die Besoldungsverhältnisse des Direktors werden durch ein besonderes Gesetz geregelt. Persönliche Zulagen oder Nebenbezüge dürfen ihm nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gewährt werden.

§ 24.

Für die Versorgungsbezüge eines zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten Direktors und für die Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen verstorbener Direktoren gelten die für die Landesbeamten erlassenen Bestimmungen. Die Versetzung in den Ruhestand und die Stellung zur Disposition erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Für die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehaltes kommen persönliche Zulagen und Nebenbezüge nicht in Betracht. Wieweit auf das Versorgungsdienstalter die anderweitig im Dienst einer öffentlichen Verwaltung oder einer Landwirtschaftskammer zugebrachte Dienstzeit oder die praktische Beschäftigung außerhalb eines öffentlichen Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 25.

Das Wartegeld und Ruhegehalt sowie das Witwen- und Waisengeld werden aus der Landeskasse bezahlt.

§ 26.

Dem Direktor liegt die allgemeine Leitung der Schule ob. Er ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Lehrer. Für die ordnungsmäßige Ausführung der der Schule als Wirtschaftsberatungsstelle übertragenen Aufgaben ist er allein verantwortlich. Nebengeschäfte dürfen von ihm nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Schulvorstandes übernommen werden.

Im übrigen werden seine Befugnisse und Verpflichtungen vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Schulvorstandes durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 27.

Als Direktor kann nur angestellt werden, wer

1. an einer deutschen landwirtschaftlichen Hochschule oder an einer anderen mit landwirtschaftlichem Institut ausgestatteten deutschen Hochschule nach beendigter Sonderausbildung die Diplomprüfung abgelegt hat;
2. die vom Ministerium des Innern für erforderlich erachtete pädagogische Ausbildung nachweist und
3. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen ist.

Auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angestellten Direktoren finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Das Ministerium des Innern kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 28.

Die vom Direktor nicht zu übernehmenden Unterrichtsstunden des Lehrplanes sind vom Schulvorstand geeigneten

Hilfskräften, nach Bedarf auch weiteren landwirtschaftlichen Fachlehrern, durch Dienstvertrag zu übertragen. Für die nicht rein landwirtschaftlichen Fächer sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, Fachleute heranzuziehen.

Diese Lehrer haben in allen dienstlichen Angelegenheiten den Direktor als ihren nächsten Vorgesetzten anzusehen, seinen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten und etwaige Anträge zunächst ihm zu unterbreiten.

Über Beschwerden gegen die Anordnungen des Direktors entscheidet, soweit der Schulvorstand sie nicht auf gütlichem Wege erledigen kann, die landwirtschaftliche Schulkommission.

§ 29.

An mehrklassigen landwirtschaftlichen Schulen können, wenn sich ein dauerndes Bedürfnis ergibt, von der Körperschaft, welche die Schule unterhält, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für einen oder mehrere landwirtschaftliche Fachlehrer (Landwirtschaftslehrer) planmäßige Stellen eingerichtet werden.

Für die Anstellungsverhältnisse dieser Landwirtschaftslehrer gelten die Bestimmungen der §§ 18—27 entsprechend.

Die Landwirtschaftslehrer können vom Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission mit Zustimmung des Schulvorstandes jederzeit mit der Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhindertere Direktoren oder landwirtschaftlicher Fachlehrer beauftragt werden.

§ 30.

Die Beurlaubung des Direktors und des Landwirtschaftslehrers für einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission. Dieser hat, soweit erforderlich, für die Stellvertretung während eines solchenurlaubes zu sorgen.

Auch wenn der Direktor oder ein Landwirtschaftslehrer erkrankt oder aus anderen Gründen an der Ausübung seines Dienstes behindert ist, wird die Vertretung vom Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission geregelt.

Zur Vertretung sind, soweit möglich, die übrigen Lehrkräfte der Schule heranzuziehen.

V. Die Schüler.

§ 31.

Der Besuch der landwirtschaftlichen Schule ist ein freiwilliger.

Die Aufnahme ist bei dem Direktor zu beantragen.

Aufgenommen werden können Schüler beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nachweisen, daß sie

1. mindestens das Lehrziel einer Volksschule erreicht haben,
2. vor ihrer Aufnahme mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre nach dem Besuch der Volksschule oder anderen Schule im landwirtschaftlichen Betriebe praktisch gearbeitet haben.

Von diesen Aufnahmebedingungen kann der Direktor in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Schulvorstandes befreien.

Im übrigen entscheidet über die Aufnahme der Direktor.

Die Aufnahme kann auch abgelehnt werden, wenn eine Überfüllung der Schule zu befürchten ist. Die Entscheidung hat der Schulvorstand zu treffen.

§ 32.

Die aufgenommenen Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an allen Unterrichtsstunden ihrer Klasse ver-

pflichtet. Aus besonderen Gründen kann ein Schüler vom Direktor mit Zustimmung des Vorsitzenden des Schulvorstandes von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Stunden oder in bestimmten Unterrichtsfächern entbunden werden.

Wegen wiederholter Verletzung der Schulordnung und dauernd schlechten Betragens oder aus anderen erheblichen Gründen kann auf Beschluß des Lehrkörpers die Entfernung eines Schülers von der Schule vom Direktor angeordnet werden. Gegen die Anordnung ist innerhalb 14 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Versäumt ein Schüler den Unterricht unentschuldigt, so kann vom Schulvorstand gegen ihn auf eine Geldstrafe erkannt werden (§ 7 Ziff. 9). Die Geldstrafe darf den 10. Teil des festgesetzten Schulgeldes nicht überschreiten.

Im übrigen ist für das Verhalten der Schüler die Schulordnung maßgebend.

VI. Aufbau des Unterrichts und Lehrziel.

§ 33.

Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule ist so aufzubauen, daß das vom Ministerium des Innern festgesetzte Lehrziel in 2 Lehrgängen (Unterstufe und Oberstufe) erreicht wird, die je mindestens 20 Schulwochen, ausschließlich der Ferien, umfassen sollen.

Die Lehrgänge sind in der Regel ohne erhebliche Unterbrechung in den Winterhalbjahren abzuhalten. Mit Zustimmung des zuständigen Amtsrats kann das Ministerium des Innern anordnen, daß die Abhaltung des Lehrganges der Oberstufe in die Sommermonate verlegt wird.

§ 34.

Der Lehrgang der Unterstufe wird durch eine Vor-

prüfung abgeschlossen, der sich sämtliche Schüler dieser Stufe zu unterziehen haben.

Wer das Lehrziel der Unterstufe erreicht hat, erwirbt damit das Recht zum Besuche des Lehrganges der Oberstufe. Hierüber ist ihm von dem Direktor eine Bescheinigung auszustellen. Das Recht erlischt, wenn der Schüler sich nicht mindestens innerhalb 2 Jahren nach abgelegter Vorprüfung für die Oberstufe anmeldet.

§ 35.

Der Lehrgang der Oberstufe wird durch eine Hauptprüfung abgeschlossen, der ein Vertreter der landwirtschaftlichen Schulkommission beizuwohnen hat.

Über den Erfolg des Besuchs der landwirtschaftlichen Schule wird den Schülern nach abgelegter Hauptprüfung ein Zeugnis ausgehändigt, das von dem Vertreter der landwirtschaftlichen Schulkommission und vom Direktor der Schule zu unterschreiben ist.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Gegen Entscheidungen der landwirtschaftlichen Schulkommission und ihres Vorsitzenden ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Beschwerde geht an das Gesamtministerium, wenn die Entscheidungen im Auftrage des Ministeriums des Innern ergangen sind.

Die Beschwerde ist innerhalb 8 Tagen beim Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission anzubringen und innerhalb weiterer 3 Wochen zu begründen.

§ 37.

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes werden vom Ministerium des Innern erlassen.

§ 38.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1924 in Kraft, gleichzeitig treten alle bisher erlassenen, das landwirtschaftliche Schulwesen im Landesteil Oldenburg betreffenden Vorschriften außer Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Oldenburg, den 10. Juni 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Münzbrock.